

UR_GERICHTE 04/05 13 vom 11. Oktober 2004

UR Obergericht, 2004-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_04_05_13

FR: UR_GERICHTE 04/05 13 du 11 octobre 2004

IT: UR_GERICHTE 04/05 13 del 11 ottobre 2004

Regeste

Strafprozessordnung. Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Art. 29 Abs. 1 BV. (Bundesgericht) |
Strafprozessordnung. Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Art. 29 Abs. 1 BV. Ob eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorliegt, ist gestützt auf die konkreten Umstände im Einzelfall zu prüfen. Massgebend dabei sind insbesondere die Schwierigkeit bzw. Komplexität des Falles, das Verhalten der Behörden, das Verhalten des Angeschuldigten. Beim letzten Aspekt fallen vor allem die Schwere des Schuldvorwurfes ins Gewicht und der Umstand, dass der Angeschuldigte während des Verfahrens bzw. des umstrittenen -abschnitts inhaftiert ist. Der Grundsatz kann auch verletzt sein, wenn in einem Verfahrensabschnitt – z.B. infolge Untätigkeit der Behörden – grössere Verzögerungen vorgekommen sind. Die Tatsache jedoch, dass eine Verfahrenshandlung um einige Wochen hätte vorgezogen werden können oder dass sich die Behörde mit der Sache nicht andauernd befasste, begründet in der Regel noch keine Verletzung des Beschleunigungsverbots. Eine Verzögerung in einem Verfahrensabschnitt kann unter Umständen dadurch ausgeglichen werden, dass die entsprechende Behörde andere Verfahrenshandlungen rasch vornimmt. Verneinung der Verletzung des Beschleunigungsgebots hinsichtlich der Dauer von beinahe zehn Monaten zwischen erstinstanzlicher Urteilsfällung und Zustellung des begründeten Entscheids als auch hinsichtlich des zweistufigen kantonalen Verfahrens von insgesamt 2¼ Jahren Dauer. Angesichts des erstinstanzlichen Dispositivs lautend auf Fr. 3'000.– Busse traf den Beschwerdeführer kein schwerwiegender Schuldvorwurf, der eine Freiheitsstrafe nach sich gezogen hätte. Inwiefern eine zu erwartende Busse von Fr. 3'000.– und ein mindestens sechsmonatiger Führerausweiszug eine besondere Eilbedürftigkeit des Verfahrens hätte begründen sollen, ist nicht nachvollziehbar. Die persönliche Belastung des Beschwerdeführers durch diese beiden zu erwartenden Sanktionen ist nicht vergleichbar mit der Belastung, die seine Inhaftierung während des Verfahrens mit sich gebracht hätte.

Volltext

Uri Rechenschaftsbericht uüber die Rechtspflege 11.10.2004 04/05 13 Uri

Rechenschaftsbericht uüber die Rechtspflege 11.10.2004 04/05 13 Uri

Rechenschaftsbericht uüber die Rechtspflege 11.10.2004 04/05 13

Strafprozessordnung. Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Art. 29 Abs. 1 BV. (Bundesgericht) |
Strafprozessordnung. Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Art. 29 Abs. 1 BV. Ob eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorliegt, ist gestützt auf die konkreten Umstände im Einzelfall zu prüfen. Massgebend dabei sind insbesondere die Schwierigkeit bzw. Komplexität des Falles, das Verhalten der Behörden, das Verhalten des Angeschuldigten. Beim letzten Aspekt fallen vor allem die Schwere des Schuldvorwurfes ins Gewicht und der Umstand, dass der Angeschuldigte während des Verfahrens bzw. des umstrittenen -abschnitts inhaftiert ist. Der Grundsatz kann auch verletzt sein, wenn in einem Verfahrensabschnitt –

z.B. infolge Untätigkeit der Behörden – grössere Verzögerungen vorgekommen sind. Die Tatsache jedoch, dass eine Verfahrenshandlung um einige Wochen hätte vorgezogen werden können oder dass sich die Behörde mit der Sache nicht andauernd befasste, begründet in der Regel noch keine Verletzung des Beschleunigungsverbots. Eine Verzögerung in einem Verfahrensabschnitt kann unter Umständen dadurch ausgeglichen werden, dass die entsprechende Behörde andere Verfahrenshandlungen rasch vornimmt. Verneinung der Verletzung des Beschleunigungsgebots hinsichtlich der Dauer von beinahe zehn Monaten zwischen erstinstanzlicher Urteilsfällung und Zustellung des begründeten Entscheids als auch hinsichtlich des zweistufigen kantonalen Verfahrens von insgesamt 2¼ Jahren Dauer. Angesichts des erstinstanzlichen Dispositivs lautend auf Fr. 3'000.– Busse traf den Beschwerdeführer kein schwerwiegender Schuldvorwurf, der eine Freiheitsstrafe nach sich gezogen hätte. Inwiefern eine zu erwartende Busse von Fr. 3'000.– und ein mindestens sechsmonatiger Führerausweisentzug eine besondere Eilbedürftigkeit des Verfahrens hätte begründen sollen, ist nicht nachvollziehbar. Die persönliche Belastung des Beschwerdeführers durch diese beiden zu erwartenden Sanktionen ist nicht vergleichbar mit der Belastung, die seine Inhaftierung während des Verfahrens mit sich gebracht hätte.

Uri Rechenschaftsbericht uüber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht uüber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht uüber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.